

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 15 (1923)
Heft: 11

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

beit keine Arbeitsverträge, d. h. Arbeit, die auf Grund eines Familienverhältnisses oder einer öffentlich-rechtlichen Pflicht geleistet wird, wird vom Arbeitsvertrag nicht berücksichtigt.

Als *Arbeitnehmer* werden bezeichnet Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge. *Angestellte* sind Arbeitnehmer, die überwiegend höhere oder kaufmännische oder büreaumäßige Arbeit leisten; *Lehrlinge* sind Arbeitnehmer, die zu ihrer Ausbildung beschäftigt werden; alle übrigen Arbeitnehmer sind *Arbeiter*. Eine nähere Definition des Begriffes Arbeitgeber fehlt.

Der Entwurf regelt die Pflichten des Arbeitnehmers: Er ist verpflichtet, unter Aufwendung seiner Kräfte und Fähigkeiten ohne andere als die vereinbarten oder üblichen Unterbrechungen zu arbeiten. Falls er durch Selbstverschulden Schaden an Stoffen, Werkzeugen und Maschinen verursacht, hat er diese zu ersetzen; immerhin muss ihm der Arbeitgeber gestatten, den Schaden selbst zu beseitigen. Art und Umfang der Arbeitsleistung richten sich, soweit Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen nichts anderes ergeben, nach Fach-, Orts- und Betriebsüblichkeit. Andere als die im Vertrag übernommene Arbeit hat der Arbeiter vorübergehend zu leisten, wenn sie ihm billigerweise zugemutet werden kann.

Ein Arbeitszwang kann weder durch Geldstrafen noch durch Haftstrafen vollstreckt werden.

Dem Arbeitnehmer ist untersagt, irgendwelche Vorteile dafür anzunehmen, dass er seine Pflicht aus dem Arbeitsvertrag verletzt; er hat dem Arbeitgeber Treue zu halten. Eine Nebentätigkeit ist gestattet, sofern sie nicht in den Erwerbszweig des Arbeitgebers einschlägt und die Leistung des Arbeitnehmers nicht beeinträchtigt. Das Wettbewerbsrecht wird grundsätzlich und eingehend geregelt.

Ueber die im Entwurf enthaltene Regelung der *Pflichten des Arbeitgebers* werden wir in einer der nächsten Nummern der Rundschau orientieren.



Volkswirtschaft.

Vorschläge britischer Unternehmer zur Arbeitslosenfrage. Der bekannte britische Unternehmer B. Seaborn-Rowntree macht in einer Artikelreihe der «Times» den Vorschlag, es solle eine Zentralorganisation in jedem Industrielande die wissenschaftliche Untersuchung über die Ursachen der Arbeitslosigkeit und die Mittel zu ihrer Bekämpfung ausführen. Herr Rowntree glaubt, dass eine Arbeiterreserve für erfolgreiche Wirtschaftsführung notwendig ist, dass sie aber Anspruch auf Unterhalt hat. Andere industrielle Risiken sind bereits durch Versicherung gedeckt, und es besteht kein Grund, dass nicht die Industrie auch für diesen Zweck Geld bereitstellen solle, so dass die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit als ein Posten der Produktionskosten aufzufassen wäre.

Notstandsarbeiten waren bisher ein wenig befriedigendes Mittel gegen Arbeitslosigkeit, aber sie werden notwendigerweise doch beizubehalten sein; doch soll überall schon während der Zeit guter Wirtschaftslage erwogen werden, welche Arbeiten auszuführen sind, wenn die Arbeitslosigkeit zunimmt. Besonders solche Arbeiten wären ins Auge zu fassen, die von wirklichem Nutzen sind und die wirtschaftsfördernd wirken oder sonst der Wohlfahrt des Gemeinwesens dienen. Der Wohnhausbau ist eine der besten Arten von Notstandsarbeiten. Solche Arbeiten müssen aber auf eine breitere finanzielle Basis gestellt werden als es bisher Brauch war, so dass die Last für einzelne Oertlichkeiten nicht zu drückend wird.

Ausland.

Deutschland. Der Bundesvorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes erstattet in einem 255 Seiten umfassenden Jahrbuch Bericht über Stand und Tätigkeit der deutschen Gewerkschaften im Jahr 1922. Wir entnehmen dem reichhaltigen Band die folgenden Angaben:

Angaben über *Mitgliederzahl* liegen von 48 Verbänden vor, denen Ende 1922 insgesamt 7,908,533 Mitglieder angehörten, d. h. 161,363 mehr als im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. 17 Verbände hatten eine Abnahme, 31 Verbände eine Zunahme zu verzeichnen. In der Gesamtmitgliederzahl inbegriffen sind 1,687,840 Frauen und 193,268 Jugendliche. Besonders muss hervorgehoben werden, dass die Durchschnittsmitgliederzahl des Jahres 1922 (7,895,065) den bisherigen Höchststand im Jahre 1920 um 4963 übersteigt, und dass trotzdem inzwischen der Angestelltenverband aus dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund ausgeschieden ist. 15 Verbände zählten bei Jahresschluss über 100,000, 7 Verbände über 50,000 und 27 unter 50,000 Mitglieder. Der mächtigste Verband ist nach wie vor der Metallarbeiterverband, dem Ende 1922 insgesamt 1,617,486 Mitglieder angehörten. Die 49 Verbände zählten zusammen 28,666 Zweigvereine.

Der Niedergang der Mark hat die finanzielle Entwicklungsfähigkeit der deutschen Gewerkschaftsverbände stark beeinträchtigt; auch wenn die Einnahmen und die Ausgaben gewaltige Summen aufweisen, bleiben sie an realem Wert hinter den Umsätzen der Vorkriegszeit weit zurück. Der Bericht betont, dass alle Bemühungen der Verbände, ihre Leistungsfähigkeit in dieser Hinsicht zu steigern, erfolglos bleiben müssen, solange die Entwertung der deutschen Mark anhält. Die Gesamteinnahmen beliefen sich auf 10,299 Millionen, die Gesamtausgaben auf 6317 Millionen. Davon wurden ausgegeben für Reiseunterstützung 22, für Arbeitslosenunterstützung 387, für Krankenunterstützung 433, für Invalidenunterstützung 19, für Sterbeunterstützung 50, für Umzugs-, Notlage- und sonstige Unterstützungen 123 Millionen Mark. Die Kosten für Rechtsschutz beliefen sich auf 26, für Streiks und Massregelungen auf 1657, für Verbandsorgane auf 902 und für sonstige Bildungszwecke auf 156 Millionen Mark.

Von 1403 Ortsausschüssen haben 1044 mit 6,118,790 Mitgliedern berichtet. Diese unterhielten im Jahre 1922 die folgenden Institutionen: 104 Gewerkschaftshäuser, 65 Versammlungssäle, 68 Gewerkschaftsbureaus, 148 Arbeitersekretariate, 293 Rechtsauskunftsstellen, 700 gemeinsame Bibliotheken, 551 Bildungsausschüsse, 425 Jugendausschüsse, 282 Kommissionen für Bauarbeiterschutz und 438 Betriebsrätezentralen. Nach Mitgliederzahlen betrachtet, steht an erster Stelle Berlin mit 616,519; es folgen Hamburg mit 254,375, Dresden mit 168,942, Leipzig mit 168,625, Köln mit 121,771, München mit 118,669, Frankfurt a. M. mit 110,063, Hannover mit 103,813, Chemnitz mit 102,480 und Nürnberg mit 101,927 Mitgliedern.

Die Gesamtzahl der durchgeführten Lohnbewegungen erreichte 130,955, die sich auf 2,017,124 Betriebe mit 61,278,304 Beschäftigten erstreckten. Von den gesamten Bewegungen waren 130,297 Angriffsbewegungen und 658 Abwehrbewegungen; 126,025 Bewegungen wurden ohne Arbeitseinstellung zu Ende geführt; 4930 führten zu Streiks u. Aussperrungen. Ursache der Bewegungen war in 129,290 Fällen die Forderung auf Lohnerhöhung. Durch Vergleichsverhandlungen wurden 130,481 Bewegungen beendet; neue Tarifverträge wurden abgeschlossen in 5126 Fällen für 5,145,140 Personen, Tarifverträge erneuert oder verlängert in 3814 Fällen für 3,660,752 Personen, und Nachträge zu Tarifverträgen in 30,458 Fäl-